

Marion Stein und Michael Bauer



Vorab per Fax

Landgericht München I
80316 München

09.03.2017

Aktenzeichen **14 T 3512/17**
421 C 31421/12, Amtsgericht München

In Sachen S [REDACTED] ./.. Stein, M. und Bauer, M.

hat das Amtsgericht München mit Beschluss vom 06.03.2017 der sofortigen Beschwerde vom 28.02.2017 gegen den Beschluss vom 13.02.2017 nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht München I zur Entscheidung vorgelegt.

Zu dem Beschluss des Amtsgerichts München vom 06.03.2017 (von dem wir heute Kenntnis erlangt haben) teilen wir mit, dass der im Rubrum als Prozessbevollmächtigter genannte Rechtsanwalt Eberl sein Pflichtmandat als auch sein Wahlmandat bereits am 16.02.2017 mit sofortiger Wirkung niedergelegt hat, nachdem das Amtsgericht München seine im Wege der Prozesskostenhilfe erfolgte Beordnung auf seinen Antrag vom 01.04.2016 hin mit Beschluss vom 14.02.2017 aufgehoben hatte.

Wir **beantragen** daher, dass die als Prozessbevollmächtigte genannten Rechtsanwälte Grau & Eberl aus dem Rubrum gestrichen werden.

Da die Beordnung von Rechtsanwalt Eberl mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 14.02.2017 aufgehoben worden war und er demzufolge nicht mehr zum Entgegennehmen des von ihm am 30.08.2016 beantragten Kostenvorschusses zur Verfügung stand, haben wir in der sofortigen Beschwerde vom 28.02.2017 angeregt, dass uns Rechtsanwalt Dr. Geipel in dieser Sache – d.h. **für das Entgegennehmen des Kostenvorschusses** – beigeordnet wird. Unter Ziffer 4. der sofortigen Beschwerde haben wir hierfür wörtlich ausgeführt:

„Da die Beordnung von Rechtsanwalt Eberl mit Beschluss vom 14.02.2017 aufgehoben wurde, sodass dieser nicht mehr zur Entgegennahme des Kostenvorschusses zur Verfügung steht, regen wir in dieser Sache die Beordnung von Rechtsanwalt Dr. Geipel an.“

Da das Amtsgericht München in seiner Verfügung vom 06.03.2017 (von der wir ebenfalls heute Kenntnis erlangt haben) unter Ziffer 2. der Klagepartei nun Frist zur Stellungnahme „zum Antrag auf Beordnung von RA Dr. Geipel im Rahmen der PKH“ gewährt hat, lässt sich vermuten, dass unsere oben zitierte Anregung falsch verstanden wird.

Wir möchten daher hiermit klarstellen, dass wir die Beordnung von Rechtsanwalt Dr. Geipel **ausschließlich** für den Fall (und ausschließlich in dem erforderlichen Umfang) wünschen, dass dem Festsetzungsantrag gemäß § 47 Abs. 1 RVG vom 30.08.2016 entsprochen wird.

Michael Bauer

Marion Stein